



Marktgebührensatzung der Stadt Bad Bramstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. Schl.-H. S. 72), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (GVBl. Schl.-H. S. 143) sowie der §§ 60 b, 67 und 68 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2011 (BGBl I S. 2714) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2013 folgende Marktgebührensatzung der Stadt Bad Bramstedt erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Die Stadt Bad Bramstedt erhebt für die Überlassung eines Standplatzes auf den von ihr veranstalteten Märkten Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebührenregelungen anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Gebührenberechnung und Gebührensatzung

- (1) Die Gebühren werden nach der zugewiesenen Fläche des Standplatzes und für die Dauer des Markttagess bzw. der jeweils festgesetzten Markttagess berechnet. Die Flächen werden dabei auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) In den Gebühren ist die von der Stadt Bad Bramstedt an die Finanzverwaltung nach den jeweils geltenden Steuersätzen abzuführende Umsatzsteuer enthalten (Bruttogebühren).
- (3) Die Gebührensschuldner (§ 3) haben gegenüber der Marktaufsicht die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen sowie den Zutritt zu den Betriebseinrichtungen zu ermöglichen.
- (4) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung des Standplatzes und sind zu den mit der Platzzuweisung ausgegebenen Zahlungsterminen fällig.

- (5) Die Gebühren sind gegen Quittung an die mit der Gebührenerhebung beauftragten Marktaufsicht zu zahlen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist diejenige Person verpflichtet, die den Standplatz beantragt hat bzw. diesen nutzt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten (Vorname, Name, Anschrift) und der Angaben zu den Betriebseinrichtungen zulässig.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage der erhobenen Daten und Angaben ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 18.12.2013

Hans-Jürgen Kütbach
(Bürgermeister)